Die völkerrechtlichen Grundlagen der deutschen Königsrechte auf Italien

(Teildruck: Kapitel 1—4 u. Rückblick.)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Von

Annemarie Klippel
aus Wehrsdorf (Sachsen)

Tag der Promotion: 23. Februar 1920

54

Referenten:
Geheimrat Prof. Dr. **Schäfer**
Geheimrat Prof. Dr. **Tangl**

Mit Genehmigung der Fakultät gelangt hier nur ein Teil der eingereichten Arbeit zum Abdruck; die ganze Abhandlung erscheint als Heft der „Hist. Studien" bei Emil Ebering, Berlin NW. 7, Mittelstr. 29.

Emil Ebering, Berlin NW. 7, Mittelstr. 29.

Meinen lieben Eltern

Inhalt

	Seite
Erstes Kapitel: Otto III.	9
Zweites Kapitel: Heinrich II.	21
Drittes Kapitel: Konrad II.	31
Viertes Kapitel: Heinrich III.	39
Rückblick	43

Die völkerrechtlichen Grundlagen der deutschen Königsrechte auf Italien

Erstes Kapitel.

Otto III.

Unsere mittelalterlichen Ueberlieferungen sind mehr zufälliger als planmäßiger Natur. Daher sind wir über viele einzelne Ereignisse, die den Berichterstattern gerade wichtig erschienen, besser unterrichtet als über allgemeine Einrichtungen und Anschauungen, die ihnen zu geläufig waren, um bemerkenswert gefunden und nach ihrer Bedeutung aufgezeichnet zu werden. Vielleicht kommt noch eins hinzu: In unserm Bestreben, so viel wie möglich von der Kunde über Vergangenes zu retten, sind wir in Gefahr, unbedeutenden Dingen eine ihnen nicht zukommende Wichtigkeit beizumessen, oder aus einer Einzelheit eine Regel ableiten zu wollen. Vergebens wird dann in den Quellen nach einer Bestätigung gesucht; denn es bestand nicht von vornherein ein Gesetz, sondern eine Entwicklung, die im Mittelalter mehr als heute von einzelnen Persönlichkeiten oder Zufällen abhängen konnte. Solche zur Vorsicht mahnenden Erwägungen dürfen indessen nicht abschrecken von dem Bemühen, so viel Licht wie möglich auf das Bild der Vorzeit zu werfen.

Eine solche Frage, auf die wir in unseren erzählenden Quellen vergebens nach einer Antwort suchen, ist die nach dem Ursprunge der Rechte unserer mittelalterlichen Herrscher auf Italien. Erwachsen ihnen diese Rechte, weil sie deutsche Könige, oder weil sie römische Kaiser sind? Man hört im allgemeinen die letztere Ansicht vertreten.

Das ist im besonderen der Fall bei einer der eigenartigsten und für mich fesselndsten Erscheinungen in unserer mittelalterlichen Geschichte, bei Otto III. Man kennt seine Träume von der „renovatio imperii Romanorum“[1] und ist gewöhnt, in ihm mehr den römischen Kaiser, als den deutschen König zu sehen. Zweifellos mit Recht, wenn man an seine eigenen Ansichten denkt. Die kommen aber nicht in Betracht bei der Frage, welche Grundlagen seine Macht hatte. Dennoch sind Ansichten laut geworden, die seinen Besitz des Königtums in Italien unmittelbar an das römische Kaisertum knüpfen.

So sagt P. Kehr (Zur Geschichte Ottos III., Historische Zeitschrift 66, 435); „. . . vielmehr hielt man hier (in Italien) allgemein an der staatsrechtlichen Fiktion fest, daß das regnum Italicum untrennbar mit dem imperium verbunden sei; da es nun von 984—996 keinen Kaiser gab, so galt auch das italienische Königreich in dieser Periode als vakant.“

Im gleichen Sinne drückt sich L. M. Hartmann (Geschichte Italiens im Mittelalter, IV, 1, 95) aus: „Das italienische Königreich wurde aber tatsächlich als vakant betrachtet, bis Otto III. selbst nach Italien kam; man datierte nicht nach seinen Herrscherjahren, weil er eben seine Herrschaft noch nicht angetreten hatte; nichstdestoweniger wurden durch Otto Regierungshandlungen vorgenommen, bei denen, solange sie lebte, die Kaiserin-Mutter Theophano, nach ihrem Tode regelmäßig die Großmutter Adelheid intervenierte.“

Etwas abweichend davon sagt K. Uhlirz (Jahrbücher

1. Revers auf dem 6. Siegel Ottos III. (Nach Zählung von K. Foltz, Die Siegel der deutschen Könige und Kaiser aus sächsischem Hause, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde III, 9—45.)

des deutschen Reiches unter Otto II. S. 197, Anm. 29): „Das regnum Italicum galt als erledigt, solange der Anwärter nicht in Italien gekrönt war; . . . doch konnte die Kaiserkrönung die königliche ersetzen, wie unter Otto III."

Uhlirz widerspricht Kehr also theoretisch, über den Ursprung der italienischen Königsrechte; praktisch bedeutet das hier keinen Unterschied; auch nach seiner Meinung war das Königreich Italien von Ottos II. Tode bis zu Ottos III. Kaiserkrönung herrenlos. Der Grund, den Uhlirz angibt, erscheint zunächst befremdend: Die Herrschaft über Italien sollte an eine solche Aeußerlichkeit, an eine Krönung auf italienischem Boden, gebunden sein? Wenn man aber erwägt, wieviel im Mittelalter von der Befolgung einer Form abhängen konnte, gewinnt dieser Grund an Glaubwürdigkeit. Nun ist aber Otto III. nicht der erste seines Stammes, der zuerst König von Italien, später dann römischer Kaiser wurde; in derselben Lage war Otto I., und auch er ist 951 nicht zum König von Italien gekrönt worden. Und dennoch ist nicht zu bezweifeln, daß er als solcher angesehen wurde.[2]

---

2. Widukind, Res gestae Saxonicae III, 9. Scr. rer. Germ. in usum scholarum 92 [22]: „In coniugium sibi eam sociavit, cumque ea Papiam, quae est sedis regia, obtinuit". — Continuator Reginonis 951, Scr. rer. Germ. in usum scholarum 164/165 [1]: „Eam in matrimonium assumere regnumque cum ea simul Italicum adquirere deliberavit . . . Mox subse quenter rex regnum Italicum ingreditur Deoque sibi assistente totius Italiae possessor efficitur." Thietmari Chron. II, 5, Scr. rer. Germ. in usum scholarum 21 [6]: „(Otto) dominam suae voluntati consentire coegit pariterque cum ea Papiam vendicavit civitatem." — Im gleichen Sinne die allerdings 150 Jahre jüngere Chron. Mon. Casinensis, M. G. SS. VII, 624 [17]: „Moxque Adelaidis coniugium Otto sortitus, Teutonicis regibus ex tunc et deinceps in Italia regnandi initium extitit." — So auch das Zeugnis der Urkunden. M. G. DD. O. I. Nr. 136, Pavia 951: „Anno regni autem nostri hic in Italia

Es ist kein Grund vorhanden, der eine Abweichung während der Königszeit Ottos III. erklären könnte. Ottos I. Recht stützt sich allerdings auf seine Vermählung mit Adelheid — wenngleich er sich schon vor diesem Zeitpunkte „rex Langobardorum", „rex Italicorum" nannte — aber wie Otto I. als Gemahl, so war Otto III. als Enkel berechtigt. Otto III. war ja außerdem in Verona im Juni 938 zum Könige für Deutschland und Italien gewählt worden, eine Wahl, an der zu zweifeln, wir doch wohl nicht das Recht haben, da ihr am Weihnachtstage desselben Jahres in Aachen die Krönung[3] folgte, und zwar bezeichnenderweise durch die Erzbischöfe von Mainz — und von Ravenna! Dieser letztere Umstand deutet doch stark darauf hin, daß die Krönung auch für Italien Gültigkeit haben sollte; denn aus welchem andern Grunde sollte ein italienischer Erzbischof einen deutschen König krönen?

Nun bringt aber Uhlirz einen Beweis für seine Be-

---

primo." Nr. 137: „Anno regni Ottonis regis XVI in Frantia, in Italia I." Nr. 138, Pavia 10. X. 951: „Otto dei gratia rex Francorum et Langobardorum. — Anno regni Ottonis regis in Frantia XVI, in Italia I." Nr. 139, Pavia 15. 10. 951: „Otto dei gratia rex Francorum et Italicorum. — Anno domni Ottonis regis in Francia XVI, in Italia I." usw.

3. Wahl: Thietmari Chron. III, 24. Scr. rer. Germ. in usum scholarum 63^{18}: „Et filius imperatoris ab omnibus in dominum eligitur." („ab omnibus" steht allerdings auf einer Rasur.) Krönung: Thietmari chron. III, 26. Scr. rer. Germ. in usum scholarum 64^{5}: „Huius inclita proles . . in die natali Domini ab Johanne archiepiscopo topo et a Willigiso Magociacense in regem consecratur Aquisgrani." — Annales Hildesheimenses, M. G. SS. III, 64^{37}; zu 984 (Weihnachten als Jahresanfang): „Filiolus imperatoris, tercius videlicet Otto, per unctionem Johannis, Ravennatis archiepiscopi, Aquisgrani in die natali Domini unctus est in regem." Vgl. Uhlirz a. a. O. S. 197.

hauptung von der Vakanz Italiens 984—996. In den Catalogis regum bilden diese Jahre eine Lücke! Die Catalogi regum können aber hier nicht maßgebend sein. Sie nennen die Ottonen zwar gewissermaßen als Nachfolger der italienischen Könige, wie Hugo und Lothar; aber sie wissen nichts davon zu berichten, daß Otto I. schon 951/952 König von Italien war. Sie behaupten einfach, er habe 12 Jahre (11 Jahre 4 Monate, 11 Jahre 3 Monate) als König regiert [regnavit]).[4] Diese Angabe geht, wie weiter unten[5] ausgeführt werden wird, aus oberflächlicher Kenntnis der Sachlage hervor; daher ist diese Quelle in diesem Zusammenhange unbrauchbar. Sonst müßte man ja auch annehmen, daß Otto I. ebenso wenig wie Otto III. vor seiner Kaiserkrönung König von Italien war; und dem widersprechen die oben, Anmerkung 2, angeführten Quellen.

Man muß also sagen, daß Otto III. seit 983/4 als König von Italien gegolten hat. Es ist doch auch bezeichnend, wenn es auch ein argumentum e silentio ist, daß wir in dieser Zeit von keinem Versuche, einen einheimischen König zu wählen, hören, obgleich ein solcher durch die Vor-

---

4. Catalogi Regum, M. G. SS. III. Codex Ambrosianus O. 55, 217[4,6]: „Oto imperator regnavit annis 11 et mens. 4. . . .“ „Defuncto secundo Oto, fuit unc regnum sin regem annos 13; et tunc tercius Oto imperator regnavit annos 5 et menses 9.“ — Aehnlich Codex Vindobonensis, M. G. SS. III, 217[31,34] und Codex Vaticanensis M. G. SS. III, 218[37,40]. — Auffällig ist, daß im Gegensatz dazu Codex Ambrosianus O. 53, wenn auch vermutlich dieselbe irrige Auffassung, so doch zufällig die korrekte Form hat: M. G. SS. III, 216[20,23]: „(Otto I.) inperavit annos 12.“ . . „Et fuit intervallo post ipsius (Ottonis II.) decessum antequam tercius Otto fuiset coronatus ad esse inperator, annos 12. Inperavit ipse tercius Otto annos 5 et mense 8.“

5. Vgl. Seite 24, 25.

mundschaftskämpfe in Deutschland sehr begünstigt worden wäre. Wenn wir, sehr im Gegensatze zu früher, jetzt von keinem Usurpator in Italien wissen, so ist das ein Zeichen für die Anerkennung von Ottos III. Regierung.

Kehr findet hier den Ausweg, daß Theophano die eigentliche Herrscherin von Italien war: „Sie war in dieser kaiserlosen Zeit die Trägerin der kaiserlichen Gewalt; in ihrer Person stellte sich die Verbindung der beiden Reiche, die deutsche Herrschaft über Italien dar ... Nicht als Regentin schaltete sie dort, sondern kraft eigenen kaiserlichen Rechts.“[6]

Ein Beweis dafür soll es sein, daß in allen Urkunden aus den Jahren 984 — 991 Theophano interveniert. Wir haben aus dieser Zeit aber nur 7 Urkunden Ottos III. für italienische Empfänger,[7] von denen überdies eine[8] als Wiederholung einer Urkunde Ottos II. zum Beweise nicht benutzt werden darf; in den übrigen 6 interveniert einmal Herzog Heinrich von Kärnten,[9] viermal Theophano allein.[11]

Dieses wenige Material genügt nicht, um Kehrs Behauptung zu beweisen; selbst wenn man die Intervention Heinrichs damit erklärt, daß sie örtlicher Natur sei, und der Erwähnung Johanns keinen Wert beilegt. Denn auch in den Urkunden für deutsche Empfänger wiegen die Interventionen der Theophano in solchem Maße vor, daß das

---

6. A. a. O. Seite 438. Vgl. auch das oben Seite 10 angeführte Zitat aus L. M. Hartmann.

7. M. G. DD. O. III, Nr. 46, 50, 53, 56, 65, 69, 70.

8. M. G. DD. O. III, Nr. 53 ist eine Wiederholung von M. G. DD. O. II, Nr. 289.

9. M. G. DD. O. III, Nr. 46.

10. M. G. DD. O. III, Nr. 65.

11. M. G. DD. O. III, Nr. 50, 56, 69, 70.

Verhältnis für Italien, 5:1, keineswegs zu auffallend erscheint, oder nicht wenigstens ein Zufall sein könnte.

Nach dem Tode der Theophano soll nun Adelheid in ihre Stelle getreten sein.[12] Nach Kehr und Hartmann sollen wiederum die Interventionen der Beweis sein. Abgesehen davon, daß das Material wieder sehr beschränkt ist — auf 4 Urkunden bis zum Jahre 994, oder auf 14 bis zur Kaiserkrönung,[13] und daß Adelheid, wie vorher ihre Schwiegertochter, jetzt auch in deutschen Urkunden am häufigsten interveniert, ergibt sich aus dieser Annahme ein großer Widerspruch:

Entweder müßte man der Ansicht sein, Adelheid habe bis Ottos Kaiserkrönung, also bis 996, in Italien regiert; dann stünden den 5 Urkunden mit ihrer Intervention[14] 9 Urkunden mit anderen, oder ganz ohne Intervention entgegen. Damit ginge der Interventionsbeweis verloren. Wollte man aber, um ihn zu retten, annehmen, Adelheid habe nur bis zur mutmaßlichen Mündigkeit ihres Enkels, 994, die Regierung geführt, so hätte man allerdings die 4 Urkunden während dieser Zeit[15] alle mit ihrer Intervention, stünde dafür aber vor der Tatsache, daß Otto III. von 994 — 996, also 2 Jahre ehe er Kaiser wurde (oder allgemeiner ausgedrückt, 2 Jahre vor einer Krönung in Italien um Uhlirz Auffassung zu berücksichtigen) dennoch in Italien regiert; und auch damit wäre die Ansicht von Kehr, Hartmann und Uhlirz widerlegt.

Es stimmt auch mit Kehrs eigener Meinung nicht recht überein, wenn er[16] sagt: „An Stelle der bisherigen Ver-

---

12. Kehr, a. a. O. Seite 438. Hartmann, a. a. O. Seite 95.

13. M. G. DD. O. III, Nr. 97, 99, 100, 101, 149, 154, 165, 175, 182, 191, 192, 193, 194, 195.

14. M. G. DD. O. III, Nr. 97, 99, 100, 101, 182.

15. M. G. DD. O. III, Nr. 97, 99, 100, 101.

16. A. a. O. Seite 439.

tretung durch die Kaiserin Adelheid tritt jetzt (994) das selbständige Regiment des eben mündig gewordenen Königs.“ Denn seine Behauptung, daß Otto von 983/4 an noch nicht König von Italien war, begründet er nicht mit dessen Minderjährigkeit, sondern durch das Fehlen der Kaiserkrone; und an dieser Tatsache war 994 noch nichts geändert!

Kann man aber die häufigen Interventionen der beiden Kaiserinnen für Italien nicht auf andere Weise erklären? Nach den Vorstellungen der Zeit[17] war Italien durch Ottos des Großen Heirat mit Adelheid in den Besitz der deutschen Herrscher gekommen; es war daher möglicherweise, wenn auch kein ausgesprochenes Gesetz, doch eine unwillkürliche Anschauung, den Kaiserinnen, wenigstens der Adelheid, ein gewisses Ehrenrecht ein zu räumen. Daß Theophano eine hervorragende Rolle spielte, „welche weit über die Autorität einer deutschen Königin hinausreichte“,[18] ist sehr begreiflich, auch wenn man von Kehrs Erklärung[19] absieht. Ihre Vorgängerinnen auf dem deutschen Thron waren Frauen, die an der Größe des sächsischen Hauses in ihrer Eigenschaft als Gattinnen und Mütter gewiß einen großen Anteil hatten; aber sie können weder ihrer Veranlagung, noch ihrer Bildung nach mit Theophano verglichen werden; sie ist die erste wahre Persönlichkeit unter ihnen. Das Leid und die Ver-

17. Vgl. Anmerkung 2.

18. Kehr, a. a.O. S. 425, Dort heißt es auch, „. . . daß Theophanu seit dem Tode ihres Gemahls die kaiserliche Autorität repräsentierte“; und: „In der eigentümlichen Doppelstellung der Ottonen als ostfränkischer Könige und römischer Kaiser und in dem Ueberwiegen der römischen und kaiserlichen Ideen ist wohl die wesentliche Grundlage der großartigen Stellung der Theophanu zu suchen“.

19. Kehr, a. a. O. Seite 435.

einsamung durch ihres Gatten Tod, die Verantwortung für das Erbe ihres Sohnes und die Wohlfahrt des Reiches, werden ihren starken Geist noch vertieft haben; so kann man wohl annehmen, daß sie ihre außergewöhnliche Stellung nicht einer „staatsrechtlichen Fiktion“[19] sondern ihrer eigenen Kraft verdankte.

Die Stellung der Kaiserinnen und die Vakanz Italiens 984 — 996 wollen Kehr und Hartmann damit belegen, daß während Ottos Königszeit die Urkunden nicht nach seinen Regierungsjahren datiert wurden.

Hier fragt es sich: Was für Urkunden sind gemeint? Ottos eigene Urkunden zählen alle, so weit sie überhaupt datiert sind,[20] mit einer einzigen, erklärlichen, Ausnahme,[21] nach Ottos Jahren, von 983 an gerechnet. Privaturkunden zählen anders, können aber kaum ein Beweis sein; denn nach irgendwelchen festen Gesichtspunkten richtet sich ihre Datierung nicht. So wird z. B., als Otto I. König von Italien ist, 951/952, in einigen Gegenden nach ihm, in anderen nach Berengar und Adelheid datiert. Nach Ottos III. Königsjahren wird ja allerdings in Privat- und Gerichtsurkunden nie gerechnet; aber das Zeugnis seiner Königsurkunden sollte wichtiger sein. Es ist doch auch nicht zulässig, daß die Königsurkunden hier nicht maßgebend sein sollten, wenn man sich in der Frage der Interventionen auf sie beruft (wie Kehr und Hartmann es tun).

Einige Schwierigkeiten macht allerdings die Urkunde der Theophano vom 1. IV. 990,[22] in der sie sich „Theophanius

---

20. M. G. DD. O. III, Nr. 50 ist unvollkommen datiert, M. G. DD. O. III, Nr. 70 und 195 gar nicht.

21. M. G. DD. O. III, Nr. 193: „Anno regni pietatis eius in Italia sede primo“. Man kann wohl übersetzen: „Im 1. Jahre des Aufenthalts in Italien“. (Mai 996.)

22. M. G. DD. O. III, Seite 876. Theophanu Nr. 2.

imperator“ nennt und nach den Jahren ihrer Inhaberschaft des kaiserlichen Ranges als Gemahlin Ottos II. datiert. Demgegenüber hat schon Hartmann[23] darauf hingewiesen, daß wir diese Urkunde nicht im Original besitzen, und daß „Theophanius imperator“ eine falsche Auflösung des Registrum Farfense, in dem sie überliefert ist, sein kann.[24] Wir haben ja auch noch eine andere Urkunde der Theophano,[25] die immerhin mit den Worten „Theophanu divina gratia imperatrix augusta“ beginnt, aber nach den Jahren ihres Sohnes rechnet, allerdings mit einer falschen Zahl.[26] Alle diese Umstände ergeben also so viel Zweifelhaftes, daß man diese Urkunden zu einem Beweise besser nicht heranzieht. Einer Regierung der Theophano als eigentlicher Herrscherin widersprechen übrigens die Annales Hildesheimenses:[27] „Theophanu imperatrix, mater regis, Romam perrexit, ibique natalem Domini celebravit et omnem regionem regi subdidit.“ Also in den Augen der Mitwelt hat Theophano in Italien nicht als Kaiserin, sondern als Vertreterin ihres Sohnes regiert.

Sieben Jahre nach seiner Mutter ist Otto selbst nach Italien gezogen. Er nahm seinen Aufenthalt in Pavia. Darüber berichtet Johannes Chron. Venetum:[28] „Otto denique rex Brisciam caeterasque Italiae urbes peragrans Papia advenit; Hic Italici principes fidem supra euangeliorum sacraria facientes regem ipsum conlaudaverunt.“ Diesen Vorgang möchte Kehr als „Wahl“ ansehen, um zu beweisen, daß

23. A. a. O., Anmerkungen.

24. Vgl. auch Schneider in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 14, 502.

25. M. G. DD. O. III, Seite 876. Theophanu Nr. 1.

26. Anno vero regni tertii Ottonis III.

27. Scr. rer. Germ. in usum scholarum 25.

28. M. G. SS. VII, 30[20].

eine solche noch nötig war, d. h. daß Otto bisher nicht König von Italien war. Er tadelt daher Giesebrecht, der „conlaudare“ mit „huldigen“ übersetzt. Es ist doch aber nicht einzusehen, warum der Chronist, wenn er wirklich von einer Wahl sprechen will, so schöne Ausdrücke wie „creare“ oder „eligere“ unbenützt läßt; man kann in dem Vorgange von Pavia nicht mehr sehen, als einen Ausdruck der Anerkennung, Huldigung.[29]

Außer dieser vereinzelten Aeußerung versagen unsere erzählenden Quellen ganz bei der Frage nach der Art von Ottos Herrschaft in Italien. In den Urkunden herrscht ein regelloses Nebeneinander der Ausdrücke „regnum“ und „imperium“; sie sind daher für diese Frage nicht zu verwenden. Aber außer den Interventionen und Datierungen kann man vielleicht der Tatsache einigen Wert beilegen, daß Otto als „Vorgänger“ häufig Männer nennt, die italienische Könige und nicht römische Kaiser waren, so neben Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen und seinem Vater und Großvater: Liutprand, Rachis, Desiderius, Hugo, Cunipert, Lothar.[30]

Vor allem zeigt der Inhalt der Urkunden, daß Otto in Italien dieselben Rechte ausübte wie in Deutschland; er nimmt Kirchen, Klöster, Bistümer, Geistliche und Laien in seinen Schutz und bestätigt oder verleiht ihnen Besitz und Rechte.

---

29. Auch Hartmann, a. a. O., sieht darin nur eine „abermalige Huldigung“. Daß „laudare, conlaudare“ im Zusammenhange mit einer Wahl nicht die Wahl selbst, sondern die Zustimmung zu ihr, ihre Anerkennung, bedeutet, geht auch hervor aus S. 33, Anm. 6, Seite 64, Anmerkung 2.

30. M. G. DD. O. III, Nr. 201: Luitprandus, Rachis, Desiderius, Carolus, Ludovicus, Hugo; Nr. 221: Cunipert; Nr. 236: Hugo, Lothar; Nr. 266: Lothar. u. s. w.

In seinen späteren Jahren zeigt Otto, auch in seinen Urkunden, viel neue Gedanken und Formen; doch kann man nicht sagen, daß gerade in seinem Verhältnis zum Königreich Italien sich durch seine Kaiserkrönung eine Veränderung in den Urkunden zeige. Man muß also annehmen, daß er dieses Königreich schon durch seine Königswahl und -krönung 983 erhalten hat.

2. Kapitel.

Heinrich II.

Auf den phantasievollen, schwärmerischen Otto III. ist der nüchterne Heinrich II. gefolgt. Kaum kann man sich größere Gegensätze denken, als diese beiden Vettern, in ihrer Persönlichkeit wie in den Zielen ihrer Politik! Ihre so verschiedenartige Stellungnahme zu Italien zeigt das besonders deutlich. Wie steht es nun aber um die rechtlichen Ansprüche auf die italienische Machtstellung? Beruht sie bei beiden auf derselben Grundlage, oder ist auch darin ein Wandel vor sich gegangen? War auch Heinrich II. schon durch seine Wahl zum deutschen Könige zugleich König von Italien, oder bedurfte er dazu erst der 1004 erfolgten Wahl und Krönung zu Pavia, und hatte endlich die Kaiserkrönung noch einen Einfluß auf sein Verhältnis zu Italien?

Bei der Beantwortung dieser Fragen sind wir allerdings für Heinrich II. in derselben Lage, wie für Otto III. Die Quellen geben uns Tatsachen, keine Gründe; bei der einen Frage, die für beide Herrscher gilt, ist auch die Geschichtsschreibung unserer Zeit hier wie dort geneigt, ein Hauptgewicht auf den Besitz der Kaiserkrone zu legen.

Um folgerichtig vorzugehen, muß erst die andere Frage erörtert werden: Welche Bedeutung hat Arduins Erhebung und Herrschaft für das Verhältnis zwischen Deutschland und Italien? Ist Heinrich oder Arduin für die Jahre 1002 bis 1004 als König von Italien anzusehen?

R. Usinger (Zur Beurteilung Heinrichs des Zweiten, Historische Zeitschrift 8, 414) neigt zu der letzteren Ansicht, und in Arduins Anhängern möchte er eine nationale Partei sehen. Nach seiner Meinung hätte sich eine Reaktion gebildet durch das Bemühen der beiden letzten Ottonen, aus der Personalunion zwischen Deutschland und Italien eine Realunion zu machen, weil bei einer solcher Italien, als der schwächere Staat, in ein untergeordnetes Verhältnis hätte treten müssen. —

Wie mir scheint, tut Usinger damit der politischen Erkenntnis der damaligen Italiener zu viel Ehre an. Ein bewußtes nationales Streben läßt sich in die Quellen nicht hinein lesen. Arduins Erhebung könnte zu diesem Gedanken verleiten; aber Usinger gibt selbst zu, daß sie mehr durch Gewalt als durch allgemeine Wahl erfolgt sei, und er weist scharfsinnig darauf hin, daß es für Arduins Anhänger entscheidend gewesen sein mag, daß Deutschland zur Zeit von Arduins Krönung noch keinen König hatte.

Sobald dort Heinrich gewählt ist, kommt ja auch eine italienische Gesandtschaft zu ihm mit der Aufforderung, nach Italien zu kommen oder Vertreter zu schicken;[2] es muß also doch die Auffassung bestanden haben, daß der deutsche König auf Italien Ansprüche habe. Sonst hätte Heinrich auch kaum ein Heer nach Italien schicken können.[3]

---

1. Historische Zeitschrift 8, 376.

2. Thietmari Merseburgensis Episcopi Chron, V, 24, Scr. rer. Germ. in usum scholarum 121^{10}: „Per internuncios et per litteras Heinricum regem ad defendendum se venisse rogabant aut, eo in aliis negotiis occupato, principes suos mittere.“ — Adalboldi Vita Heinrici II, M. G. SS. IV, 687^{12}: „Quapropter quidam pro coronatione illius poenitentia ducti, regi Heinrico, alii legatos, alii litteras transmittunt; ut terrae oneri gravissimo subiacenti, humillima prece deposcunt“ usw.

3. Thietmar V, 24, Scr. rer. Germ. in usum scholarum 121^{13}:

Ein weiterer Beweis gegen Usinger ist, daß die Anhänger Arduins wenig zahlreich waren, daß der größte Teil der Lombarden von vorn herein die Entscheidung in Deutschland abwarten wollte. Nach dem Berichte, den uns Johannes im Chron. Venetum davon gibt, dürfen wir nicht daran zweifeln, daß Heinrich seit 1002 als rechtmäßiger König auch für Italien zu gelten hat.[4] Jedenfalls wird in bezug auf Arduins Herrschaft gewöhnlich der Ausdruck „usurpare" gebraucht.[5]

Eine andere Quelle scheint hier allerdings zu widersprechen: die Catalogi Regum, nach denen H. Papst (S. Hirsch, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II. Bd. II, 355 ff) annimmt, von 1002—1004 sei Arduin in Italien „factisch im Besitze der Macht" gewesen, Heinrich sei also erst von 1004 an als König anzusehen. Nun wurde schon darauf hingewiesen, daß die Partei Arduins beschränkt war. Ferner war Arduin 1004 nicht fähig, Heinrich nam-

---

„Horum necessitati ad succurrendum Otto Carentorum dux et Veronensium comes cum Heriberti comitis filio Ottone et Ernaste Liupoldi marchionis filio cum aliis paucis ob spem maioris auxilii ab Italis promissi a rege dirigitur". — Joh. Chron. Venet, M. G. SS. VII, 35 [43]: „Hoc quoque tempore Heinricus rex Ottonem ducem ad Italiam cum exercitu mittens." — Adalb., M. G. SS. IV, 688 [1]: Tandem a rege Otto dux Carentanorum . . . ad petitionem Langobardorum explendam eligitur et . . . in Italiam dirigitur".

4. Johannes Chron. Venetum, M. G. SS. VII, 35[1]: „Post hunc Henricus regalis dux, prosapia de regia ortus, regnorum rite suscepit diadema, quamquam Ardoinus, comitis Dadonis filius, apud Ticinum quibusdam Langobardorum sibi favent'bus regni coronam usurparet. Tandem illorum maior pars Henrici regis expectabat adventum." — Die „nationale Reaktion" kann also keinen bedeutenden Umfang gehabt haben.

5. Vgl. das oben angeführte Zitat aus Joh. Chron. Venetum. Ebenso Landulf, Historia Mediolanensis II, 19, M. G. SS. VIII, 57[32].

haften Widerstand entgegen zu setzen, da ihn seine Anhänger verließen.[6] Wenn er aber 1002—1004 „factisch im Besitze der Macht“ war, so verdankte er das wohl nur äußeren Ursachen: Heinrichs Entfernung und den damaligen Verkehrsmitteln, die es unmöglich machten, ein Land aus der Ferne zu regieren. Dieselben Ursachen ließen Arduins Macht nach Heinrichs erstem Zuge nach Italien auch bald ihren früheren Umfang gewinnen,[7] was Papst bei seiner Behauptung zu übersehen scheint.

Aber dieser Erwägungen bedarf es kaum, nachdem wir die Catalogi Regum, auf die Papst sich beruft, schon früher[8] als völlig unzuverlässige Quelle erkannt haben. Papst rühmt sie als „parteilos“, aber das gerade ist ihr Fehler, so merkwürdig es auch klingt. Denn während sonst oft ein Autor durch seine Stellungnahme dahin kommt, die Wahrheit zu entstellen, geben die Catalogi Regum gerade durch ihre politische Urteilslosigkeit ein völlig oberflächliches Bild. Dazu kommen die Verschiedenheiten in der Ueberlieferung.

---

6. Arnulfi Gesta Archiepp. Mediol. I, 16. M. G. SS. VIII, 10[35]: „Deceptus perfidia principum maiori militum parti destituitur“. — Thietmar VI, 6; Scr. rer Germ. in usum scholarum 136[25]: „Longobardorum vero mens hactenus in malo unanimis divinae pietatis instinctu dividitur et ab iniusto supplantatore disiuncta a Deo coronato regi Heinrico securum fuga patefecit ingressum“. — Joh. Chron. Venet., M. G. SS. VII, 35[40]: (Heinricus) Italiam intravit, et Ardoino a Veronensi urbe expulso, omnes Langobardes potenter suo regimini subiugavit.“

7. Er hat wenigstens auch bald genügend Macht gehabt, sich gründlich zu rächen: Arnulf, M. G. SS. VIII, 10[41]: „Siquidem postea Vercellensium urbem cepit, Novariam obsedit, Cumas invasit multaque alia demolitus est loca sibi contraria.

8. Vgl. oben Seite 13.

Zu unserm Falle sehen 3 Codices[9] allerdings Arduin für die Jahre 1002 — 1004 als König an, während die beiden andern von ihm gar nichts wissen[10] und Italien von Ottos III. Tode an vakant sein lassen, nicht nur bis 1004, sondern sogar bis 1014. Man kann nicht einmal zur Entschuldigung anführen, daß diese beiden etwa das römische Kaisertum gemeint hätten, da sie ausdrücklich die Worte: regnum und: regnare gebrauchen.

Nun sind wir in der glücklichen Lage, dieser unzuverlässigen Quelle die sicherste entgegenstellen zu können, die wir überhaupt haben, nämlich die Urkunden Heinrichs II. Alle etwaigen Zweifel müssen schwinden gegenüber der Tatsache, daß Heinrich seine Regierungsjahre in Italien wie in Deutschland von 1002 an zählt. S. Hirsch (Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II., Bd. I, 306) behauptet zwar, man hätte Heinrichs Regierung in Italien vom 14. V. 1004 an gerechnet, und R. Usinger (an derselben Stelle, Anm. 5) widerspricht ihm nicht, sondern weist nur darauf hin, daß die chronologischen Bestimmungen in italienischen Urkunden sehr schwankend seien. Er kann damit wohl

---

9. Regum et Imperatorum Catalogi: Ex Codice Cavensi, M. G. SS. III, 216[9]: „Ardoynus factus est rex in Italia et regnavit anni non pleniter duo.“ — Ex Codice Ambrosiano O 55, M. G. SS. III, 217[11]: „. . . Fuit coronatus Ardoinus rex et regnante annos duos et menses 2.“ — Ex Codice Ambrosiano O 53, M. G. SS. III, 216[25]: „Post ipsius (Ottonis III) decessum regnavit Ardoinus rex anos 2 et menses 2.“

10. Ex Codice Vindobonensi, M. G. SS. III, 217[36]; „Enrigus primo anno sui regni erant ab incarnatione Domini 1014; regnavit annos 10 et menses 6.“ — Ex Codice Vaticano, M. G. SS. III, 218[43]: „Post obitum autem Ottonis tercii fuerant anni 12, usque quo Anricus Romani veniens eodem anno 5. Kal. Mar. coronatus, regnavit annos 10“. u. s. w.

nur private Urkunden meinen, die hier ebenso wenig wie für Ottos III. Zeit etwas beweisen können, da die Königsurkunden als maßgebend anzusehen sind, und da diese Heinrichs Regierungsjahre von 1002 an rechnen.

Eine einzige Ausnahme ist vorhanden. Eine Urkunde vom 28. V. 1004[11] gibt beim Datum an: „Anno vero domini Heinrici secundi regis in Italia I". Schon H. Bresslau[12] hat aber darauf hingewiesen, daß diese Urkunde außerhalb der Kanzlei entstanden ist, also entgegen dem einstimmigen Zeugnisse der anderen nichts beweisen kann.

Man muß also annehmen, daß Heinrich durch seine Wahl zum deutschen Könige zugleich Italien gewann.

Allerdings wissen wir, daß er in Pavia ausdrücklich gewählt und gekrönt wurde,[13] und diese Wahl und Krönung hat entschieden eine besondere Rolle gespielt, sehr im Gegensatze zu Ottos III. Zeit, bei dessen erstem Erscheinen in Italien wir nur von einer Huldigung hören.[14]

Aber est ist durchaus nicht auffallend, unter zwei aufeinander folgenden Herrschern bei gleicher Gelegenheit verschiedenen Tatsachen zu begegnen. Allgemeine Regeln lassen sich im Mittelalter schwer aufstellen.

Im übrigen besteht hier nicht einmal ein Widerspruch.

---

11. M. G. DD. H. II, Nr. 70.

12. Vorrede zu M. G. DD. H. II, Seite 17.

13. Thietmar VI, 6, Scr. rer. Germ. in usum scholarum 137[1]: „Post haec Papiam visitans urbem ab archiantistite hoc et a primis illius regionis susceptus cum admirabili laude ad aecclesiam ducitur et communi elctione sublimatus in solium regale collocatur." — VI, 8, Scr. rer. Germ, in usum scholarum 138[11]: „Tunc absentes quique accepta regis victoria aut ipsi veniunt ut talia declinarent, aut obsides mittunt, fidem, auxilium et subiecionis debitum regi, promittentes."

14. Joh. Chron. Venet., M. G. SS. VII, 30[26]; vgl. oben S. 18.

Otto III.[15] ist in Verona im Juni 983 von den Großen Deutschlands und Italiens zum Könige gewählt, Weihnachten 983 nicht nur durch den Erzbischof von Mainz, sondern auch durch den von Ravenna gekrönt worden. Darum wird ihm bei seinem ersten Auftreten in Italien nur gehuldigt. Anders war es bei Heinrich II., der nur von deutschen Fürsten gewählt, nur vom Erzbischof von Mainz gekrönt worden war; also mußte beides für Italien noch nachgeholt werden.

Daß diese Wahl und Krönung für Italien nicht mit der für Deutschland gleichzeitig erledigt wurde wie bei Otto III., erklärt sich ganz von selber aus den völlig verschiedenen Umständen. Im Jahre 983 konnten diese Akte in aller Ruhe vorbereitet und ausgeführt werden, denn auch zur Zeit der Krönung war Ottos II. Tod in Deutschland noch nicht bekannt. Ganz anders im Jahre 1002. Um Heinrichs Thronfolge gegenüber den anderen Prätendenten zu sichern, kam es darauf an, die dazu nötigen Förmlichkeiten möglichst schnell zu vollziehen, denn dann erst war er unwiderruflich König. So haben wir durchaus den Eindruck großer Eile. Dafür spricht der ungewöhnliche Krönungsort Mainz[16] und die Tatsache, daß Kunigunde nicht gleichzeitig mit Heinrich gekrönt wurde,[17] weil sie nicht anwesend war. Wenn man nicht einmal so viel Zeit verlieren wollte, bis Kunigunde, die sich doch auch in Deutschland aufhielt, herbei kommen

---

15. Thietmar III, 24. Scr. rer. Germ. in us. schol. 63[18]; vgl. oben Seite 12.

16. Annales Quedlinburgenses, M. G. SS. III, 78[25]: „Dehinc 3. Cal. Julii praefatus Heinricus . . Moguntiae a Willichiso unctus coronatur".

17. Annales Quedlinburgenses 1002, M. G. SS. III, 78[37]: „In natali autem sancti martyris Laurentii imponitur corona benedictionis Cunigundae reginae".

konnte, konnte man natürlich erst recht nicht warten, bis italienische Große zur Wahl und ein italienischer Erzbischof zur Krönung da waren. Und es entspricht durchaus der Wichtigkeit, die das Mittelalter der Form beilegte, daß Wahl und Krönung für Italien nachgeholt wurden. Denn daß es nichts anderes als Förmlichkeiten waren, wird dadurch genügend bewiesen, daß Heinrich schon vor seiner Ankunft in Italien zweimal für italienische Empfänger urkundet,[18] und daß er, wie gesagt, auch später seine Regierungsjahre in Italien von 1002 an rechnet.

Die einzige Folge dieser Vorgänge in Pavia ist der einige Male[19] vorkommende Titel „Francorum atque Longobardorum rex", der natürlich gar keine Bedeutung hat, schon weil er so vereinzelt auftritt.

Es liegt mir daran, die Bedeutungslosigkeit der Wahl und Krönung in Pavia ausdrücklich zu betonen, da die Ansicht laut werden konnte,[20] daß erst eine Krönung auf italienischem Boden den deutschen Herrscher auch dort zum Könige gemacht habe. Denn auf den ersten Blick könnten die Ereignisse unter Heinrich II. diese Ansicht bestätigen; in Wahrheit haben diese Vorgänge ebenso wenig Bedeutung wie die Feststellung, ob Arduin vor oder neben Heinrich eine tatsächliche Macht besaß. Unsere Prinzipienfrage wird dadurch nicht berührt.

Und ebenso wenig wie die Krönung in Pavia hat auch die Kaiserkrönung 10 Jahre später einen Einfluß auf Heinrichs italienische Königsstellung gehabt. R. Usinger (Histo-

---

18. M. G. DD. H. II, 24, 41.

19. M. G. DD. H. II, Nr. 70 (nicht in der Kanzlei geschrieben, also nicht maßgebend), 74, 75, 84, 85, 95.

20. Uhlirz. vgl. oben S. 10, 11.

21. M. G. DD. H. II, Nr. 299, 465, 467. (Davon hat Nr. 465 ein überhaupt unverständliches Datum.)

rische Zeitschrift 8, 414) sagt allerdings: „Die mannigfachen Beziehungen, welche zwischen unseren Königen und Italien bestanden, hatten ihren Vereinigungspunkt in dem Kaisertum.“ Und H. Papst (S. Hirsch, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II., Band II, 355) nennt die Kaiserkrone „das Höchste, das, was nach den Anschauungen des Zeitalters auch dem Italienischen Könige als solchen erst den rechten Wert, die volle Weihe gab.“

Soweit ich sehe, äußern sich die erzählenden Quellen nirgends zu dieser Frage, so daß man aus ihnen nach keiner Seite hin urteilen darf.

Die Urkunden aus Heinrichs Kaiserzeit unterscheiden sich von den früheren nur dadurch, daß sie auch die Jahre des Imperiums zählen. Die Jahre des Regnums werden aber nach wie vor gezählt außer in 3 Urkunden, die aber, als Beschlüsse von Königsgerichten, überhaupt ganz abweichende Formen haben.[21] Man könnte neben ihnen auch eine entgegengesetzte Ausnahme nennen, eine Urkunde des Jahres 1014,[22] die nach dem darin gebrauchten Titel „imperator augustus“ nach der Kaiserkrönung ausgestellt sein wird, rechnet nur die Jahre des Regnums.

Aber in solche vereinzelte und sicher nur zufällige Anlaben sollte man keinen zu großen Wert hinein deuten. Wir sind ja auch auf solche Beweise nicht angewiesen.

Auffallend könnte erscheinen, daß größere Anhäufungen von Urkunden für italienische Empfänger in den ersten 12 Jahren von Heinrichs Regierung nicht vorkommen. Doch erklärt sich das aus der rastlosen Tätigkeit Heinrichs in Deutschland während dieser Jahre und aus der schon erwähnten Unmöglichkeit, aus der Ferne einen nachdrückli-

---

22. M. G. DD. H. II, Nr. 305.

23. Daher hat Heinrich II. auch 1002—1004 nur 2 mal für Italien geurkundet, M. G. DD. H. II, Nr. 24, 41.

chen Einfluß zu üben.[23] Heinrich hat in den 9 Jahren seiner Abwesenheit 1004—1013 für Italien 18 Urkunden ausgestellt,[24] Otto II. z. B. in den 7 Jahren 973—980, in denen er nicht in Italien war, 13 Urkunden,[25] also verhältnismäßig nicht mehr.

Entscheidend ist aber, daß die größere Reihe von Heinrichs Urkunden für Italien schon mit dem Jahre 1013, also ganz einfach mit seiner Ankunft in Italien, beginnt[26] — nicht erst mit seiner Kaiserkrönung, die seine Rechte offenbar in keiner Weise erhöht hat.

Wenn man daher sagen will, daß die Königsrechte, die Heinrich II. in Italien ausübte,[27] geringer waren als die seiner Vorgänger, so wird sich dafür kein anderer Grund finden lassen, als daß es sein eigener Wille so war.

---

24. M. G. DD. H. II, Nr. 84, 85, 95, 113, 120, 129, 130, 132, 172, 173, 183, 185, 191, 243, 245, 246, 251, 254.

25. M. G. DD. O. II, Nr. 71, 120, 130, 144, 154, 166, 173, 175, 176, 206, 212, 220, 231. — Otto I. hat in seiner Abwesenheit von Italien 951—962 überhaupt nicht für Italien geurkundet; aber ich weiß nicht, ob man für diese Zeit ihn oder den von ihm belehnten Berengar als König von Italien anzusehen hat, später war Otto I. nicht lange genug von Italien entfernt, um einen Schluß ziehen zu können.

26. M. G. DD. H. II, Nr. 274: Pavia 1013. — Nr. 275: Pavia 1013. — Nr. 276: Pavia 1013 usw.

27. Er hat in 22 Jahren für Italien 107 Urkunden ausgestellt, Otto III. z. B. in 19 Jahren 166 Urkunden, also um die Hälfte mehr. Die Gesamtzahl der Urkunden (Otto III. 425, Heinrich II. 509) steht dazu im umgekehrten Verhältnis. Aber das entspricht doch nur der verschiedenen Bedeutung, die Italien für beide Herrscher hatte; von größeren oder geringeren Rechten kann man nicht reden.

3. Kapitel.

Konrad II.

Mit Heinrich dem Zweiten ist das sächsische Haus, das die Verbindung Italiens mit Deutschland angeknüpft hatte, ausgestorben. Es wäre nicht auffallend, wenn diese Verbindung sich dadurch gelockert oder ganz aufgelöst hätte, denn Otto I. verdankte seine italienische Machtstellung der Ehe mit der italienischen Fürstin Adelheid, und eine neue Herrscherfamilie auf dem deutschen Thron hatte dort kein erbliches Recht auf Nachfolge. Dieser Gedanke scheint den italienischen Gegnern der deutschen Herrschaft aber gar nicht gekommen zu sein — ein deutliches Zeichen dafür, wie fest eingewurzelt schon der Grundsatz war: Der deutsche König ist zugleich auch König von Italien.

Die Kunde von Heinrichs II. Ableben hat ja zunächst einige Unruhen hervorgerufen. Die Bewohner von Pavia haben die dortige königliche Pfalz zerstört.[1] Aber schon Wipo bemerkt, als er diese Tatsache erzählt, es sei geschehen, „Ut mos est hominum semper in novis rebus intemperanter se habere“,[2] und die Pavesen selbst sahen bald ein, daß

---

1. Arnulfi Gesta Archiepp. Mediol. II, 1; M. G. SS. VIII, 12[1]: „Tunc Papienses in ultionem incensae urbis regium quod apud eos erat destruxere palatium.“ — Wipo 3, 7, Scr. rer. Germ. in usum scholarum 30[1]: „Cognito autem obitu imperatoris . . . palatium usque ad imum fundamenti lapidem eruebant“.

2. Wipo 7, Scr. rer. Germ. in usum scholarum.

sie eine Unbesonnenheit begangen hatten. Denn nachdem Konrad zum deutschen Könige gekrönt worden war, dachten sie gar nicht daran, ihn nicht anzuerkennen, sondern schickten gleich, ohne etwa seinen ersten Zug nach Italien abzuwarten, Gesandte mit Geschenken und Fürsprechern an ihn, um ihn zu versöhnen.[3]

Das erscheint um so auffallender, als sie bei einer Auflehnung gegen die deutsche Herrschaft den italienischen Adel auf ihrer Seite gehabt hätten, der bekanntlich damals die italienische Krone erst dem König von Frankreich, dann dem Herzoge von Aquitanien angeboten hat.[4] Auch in diesem Vorgehen ist übrigens keine nationale Erhebung Italiens zu sehen — denn es hätte ja die deutsche Fremdherrschaft lediglich vertauscht gegen die französische — vielmehr private Feindschaft gegen das deutsche Königtum, das dem Adel viel von seiner Macht zugunsten der Geistlichkeit entzogen hatte.[5] Wie wenig man berechtigt ist, von italienischem Nationalgefühl zu reden, zeigt sich ja auch gerade darin, daß Pavia sich lieber dem erzürnten deutschen Könige, als dem einheimischen Adel anvertraut.

Aber auch der Adel kann seine dem Aquitanier gemachten Versprechungen nicht halten; denn unüberwindlich ist schon die Anschauung, daß der deutsche König auf Italien Anspruch hat. Gleichzeitig mit den Abgeordneten

3. Wipo 7, Scr. rer. Germ. in usum scholarum 29[27]: „Papienses . . . quorum legati aderant cum muneribus et amicis, molientes, ut regem pro offensione civium placarent".

4. Brief Fulcos von Anjou an König Robert, Bouquet X, 500. — Rodulfus Glaber III, 9. — Brief Wilhelms von Aquitanien an Leo von Vercelli, Bouquet X, 483 und 464. Ademar III, 62.

5. Auf diesen Grund weist auch Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit II, 238/239 hin. — Ein anderer Grund liegt vielleicht in der schon von Liutprand den Italienern nachgesagten Eigenschaft, daß sie „semper geminis uti dominis volunt."

Pavias hat sich Erzbischof Aribert von Mailand „mit andern italienischen Großen“ dem Könige vorgestellt[6] und ihn seiner Hilfe bei der Wahrnehmung der italienischen Königsrechte versichert. Diese Versprechungen an den König, der noch gar nicht im Begriffe ist, seine Rechte geltend zu machen, werden ihm doch so freiwillig wie möglich angeboten und sind daher ein beredtes Zeugnis für seine allgemein anerkannte Rechtsstellung in diesem Lande.

Anläßlich dieser ersten Begegnung mit seinen italienischen Untertanen hat Konrad allerdings eine Aeußerung getan, die zunächst in Erstaunen setzen könnte. Es handelt sich um die Pavesen, die ihre Verwüstungen der Pfalz entschuldigen: Sie hätten ihren König dadurch nicht beleidigt, da sie damals keinen gehabt hätten. Konrad antwortet: „Scio .... quod domum regis vestri non destruxistis, cum eo tempore nullum haberetis“, usw.[7] Aber „eo tempore“ ist der Augenblick, in dem Heinrichs II. Tod in Pavia bekannt wurde; Konrad war damals noch nicht deutscher König, oder mindestens wußte man in Italien noch nichts davon. Man darf also nicht etwa aus Konrads Worten (er fügt übrigens ausdrücklich hinzu: „si rex periit, regnum remansit“) schließen, er sei noch nicht König von Italien gewesen, ehe er dort gekrönt wurde. Dem widersprechen als deutlichstes Zeugnis seine eigenen Urkunden, wie weiter unten ausgeführt werden wird.

---

6. Wipo 7, Scr. rer. Germ. in usum scholarum 29[20]: „Archiepiscopus Mediolanensis Heribertus cum caeteris optimatibus Italicis regi occurrebat, et effectus est suus, fidemque sibi fecit per sacramentorum et obsidum pignus, ut, quando veniret cum exercitu ad subiciendam Italiam, ipse eum reciperet et cum omnibus suis ad dominum et regem publice laudaret statimque coronaret. Similiter reliqui Langobardi fecerant.“

7. Wipo 7, Scr. rer. Germ. in usum schol. 29[14].

Auch den Zeitgenossen scheint die italienische Krönung Konrads belanglos gewesen zu sein. Wipo, unsere Hauptquelle, hält es nicht für nötig, darüber zu reden. Das ist freilich ein argumentum e silentio; aber welche Gründe sollten Wipo, der sonst so ausführlich ist, bestimmen, diese Krönung nicht zu erwähnen, wenn sie ihm irgendwie wichtig erschienen wäre?

Unsere einzige Nachricht über die Krönung verdanken wir Arnulf,[8] und auch er sagt nur ganz knapp: „Veniens Chuonradus Italiam, ab eo ut moris est coronatur in regno". Vielleicht darf man hier das „ut moris est" nicht nur auf „ab eo", d. h. auf den Erzbischof von Mailand, sondern auf den ganzen Satz, auch auf das „coronatur in regno" beziehen. Damit wäre deutlich gesagt, daß die Krönung in Mailand nur eine Sitte, Förmlichkeit war. Uebrigens erwähnt er auch nichts von einer vorangegangenen Wahl; ich denke, man wagt nicht zu viel mit der Behauptung, daß auch keine stattgefunden hat — um so mehr, als Wipo berichtet, wie bedingungslos die Longobarden den für Deutschland gewählten König auch für Italien anzuerkennen versprachen.[9]

Konrads Krönung zu Mailand war also eine ebenso leere Form wie Heinrichs Krönung zu Pavia. Und auch die ein Jahr später erfolgte Kaiserkrönung hat auf seine Macht als König von Italien nicht den geringsten Einfluß gehabt. Die einzige Quelle, die zu diesem Trugschluß verleiten könnte, die Catalogi Regum[10] ist ja nicht ernst zu nehmen.[11]

---

8. Gesta Archiepp. Mediol. II, 1. M. G. SS. VIII, 12[11].

9. Vgl. oben S. 33, Anm. 6.

10. Regum et Imperatorum Catalogi: Ex Codice Ambrosiano O 55, M. G. SS. III, 217[16]: „. . . Et fuit unc regnum sine rege annos 2 et menses 7 et dies 4; et tunc fuit coronatus Chunradus in Roma 8 Kal. Junius". — Ex Codice Vindobonensi, M. G. SS. 217[37];

Ihnen sollen auch hier die Urkunden des Königs entgegen gestellt werden. Zunächst hat Konrad, schon ehe er nach Italien kam, 3 mal für italienische Empfänger geurkundet.[12] Nach seiner Ankunft in Italien folgt dann eine lange Reihe von Urkunden. Bresslau setzt an ihren Anfang 4 in Verona im Jahre 1026 ausgestellte Urkunden mit ungenauem Datum.[13]

Konrad hat nach Wipo[14] Verona berührt, als er nach Mailand kam, also vor seiner italienischen Krönung, und auf diesen Aufenthalt bezieht Bresslau die genannten Urkunden. Da fällt auf, daß Konrad sich schon damals „Francorum pariterque Longobardum rex“[15] und „Romanorum rex“[16] nennt. Man kann daraus, je nach Wunsch, schließen: entweder, daß diese Titel Zufälligkeiten, von der Laune eines Notars abhängend, sind, oder daß nicht erst die ita-

---

„Permansit vacuum regnum annos duos. Cuneradus imperator primo anno sui regni erant ab incarnatione Domini anni 1027. Regnavit annos 30.“ — Die Catalogi Regum halten demnach die Kaiserkrönung in Rom für ausschlaggebend für das Regnum Italicum; sie reden nicht vom Imperium, sondern gebrauchen die Ausdrücke regnum, rex, regnare.

11. Vgl. oben S. 13 und 24/25.

12. M. G. DD. K. II, Nr. 25, 38, 46.

13. M. G. DD. K. II, Nr. 52, 53, 54, 55.

14. Wipo 12. Scr. rer. Germ. in usum scholarum 33[6]: „Rex ingressus Italiam per Veronam inter Mediolanum et Papiam Vercellis venit“.

15. M. G. DD. K. II, Nr. 52.

16. M. G. DD. K. II, Nr. 53, Signumzeile. Der Titel „Romanorum rex“ ist sonst für diese Zeit nicht belegt, und sein Vorkommen in dieser Urkunde und in der vom 14. 6. 1026 kann nicht als Beweis gelten, daß er gebräuchlich war, wenn er auch nach Breßlau kein Grund ist, diese Urkunden für unecht zu erklären.

lienische Krönung die Berechtigung zur Führung dieser Titel gab.

Immerhin hat sich Heinrich II. erst nach seiner Krönung in Pavia „rex Francorum atque Longobardorum" genannt. Also steht es auch frei; einen umgekehrten Schluß zu ziehen: Weil diese Titel erscheinen, sind die betreffenden Urkunden womöglich doch erst bei einem späteren Aufenthalt in Verona, nach der Königskrönung, ausgestellt worden!

Es läßt sich allerdings nicht feststellen, ob Konrad noch einmal vor dem 8. IX. 1026 in Verona war, und vor diesem Datum müssen die Urkunden ausgestellt sein nach ihrer übereinstimmenden Angabe „Anno vero domini Chuonradi, regis secundi secundo". Wipo erzählt, daß Konrad den heißen Sommer 1026 mit seinem Heere im Norden Italiens zugebracht habe;[17] ob er bei dieser Gelegenheit nach Verona gekommen ist, läßt sich nicht nachweisen. Auch scheinen mir Bresslaus Gründe dafür, daß die Urkunden sofort nach Konrads Ankunft in Italien entstanden sind, maßgebend zu sein.[18]

Alles in allem kann man aber aus diesem Falle doch nur die Lehre ziehen, daß es gefährlich ist, auf solche Einzelheiten einen Beweis aufzubauen, da man mit einigem guten Willen aus ihnen gewöhnlich alles schließen kann, was man braucht.

Man braucht aber wirklich auf diese Zufälligkeiten keinen Wert zu legen; daß Konrad seit seiner Wahl und Krönung zum deutschen Könige auch König von Italien war, belegen außer jenen 3 ersten Urkunden auch die Datierungen der späteren, die fast unterschiedslos seine Re-

17. Wipo 14. Scr. rer. Germ. in us. schol.

18. Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II., Band I, 121.

gierungsjahre für Italien wie für Deutschland vom 8. IX. 1024 an zählen.

Ausnahmen sind bei Konrad II. zwar häufiger als z. B. bei Heinrich II., aber doch nicht häufig genug, um in ihnen mehr als Fehler der betreffenden Schreiber zu sehen, um so mehr, als sie sich in manchen Fällen erklären lassen. 3 Urkunden scheinen Konrads Regierungsjahre für Italien besonders zu rechnen.[19] Die erste, die für das Jahr 1026 „anno domni Conradi secundi regnantis primo" zählt, ist — nach Bresslau — vor der italienischen Krönung entstanden, also kann sie nicht etwa von diesem Datum an rechnen, sondern macht ganz einfach einen Fehler. Und wäre sie auch wirklich, gleich der zweiten (vom 19. VI. 1026) erst nach der Krönung ausgestellt — so stünde diesen zwei Abweichungen doch die erdrückende Mehrheit der anderen gegenüber. Die dritte endlich, die ausdrücklich angibt „Anno donni Conradi hic in Ytalia primo" ist — nach Bresslau — von einem nicht der Kanzlei angehörenden Schreiber verfaßt. Zu einem Beweise wäre sie auch schon darum nicht zu gebrauchen, weil sie das Datum des 24. V. 1027 trägt; der Schreiber hat also in jedem Falle unrecht, denn von seiner Krönung in Italien an gerechnet, regierte Konrad damals schon im zweiten Jahre. Wahrscheinlich meint der Schreiber anno imperii!

Daß nur die Jahre des Imperiums gezählt werden, kommt auch bei Konrad, wie bei Heinrich, in solchen Urkunden vor, die Beschlüsse von Königsgerichten bilden, im ganzen 3 mal,[20] außerdem in vier anderen Urkunden.[21] Für die erste davon findet sich keine Erklärung. Bei der zweiten ist die Datierungszeile — nach Bresslau — „bei der wieder-

19. M. G. DD. K. II, Nr. 57, 65, 95.
20. M. G. DD. K. II, Nr. 92, 258, 259.
21. M. G. DD. K. II, Nr. 74, 249, 263, 274.

holten Transsummierung arg verstümmelt", dadurch sind u. a. die Königsjahre weggefallen. Die dritte trägt das „Datum „Anno domni Chovnradi serenissimi imperatoris XIIII" und ist am 15. III. 1038 ausgestellt, die Zahl XIIII stimmt also, wenn wir annehmen, daß Konrads Königsjahre gemeint sind; die vierte endlich ist — nach Bresslau — außerhalb der Kanzlei entstanden, also nicht beweiskräftig.

Eine Urkunde vom 14. VI. 1026 zeigt den merkwürdigen Titel „Chonradus divina faventi clementia rex Francorum, Longobardorum et ad imperium designatus Romanorum."[22] Da dieser auffallende Zusatz nirgends zum zweiten Male vorkommt, brauchen wir ihm keine Bedeutung beizulegen.

Es ergibt sich also für Konrad II. dasselbe Bild, wie für seine Vorgänger. — Er hat besonders viele (nahezu die Hälfte) seiner Urkunden für Italien ausgestellt, und es ist weder durch ihre Form noch durch ihren Inhalt nachzuweisen, daß die Krönungen in Mailand und Rom seine Machtstellung verändert oder vertieft hätten.[23]

---

22. M. G. DD. K. II, Nr. 64.

23. Auffallend oft begegnen, besodners gegen Ende seiner Regierung, falsche Zahlen in den Jahresangaben, die jedoch für unsere Fragen nichts bedeuten.

Viertes Kapitel.

Heinrich III.

Bei der Betrachtung des Verhältnisses zwischen Deutschland und Italien konnten wir den Eindruck gewinnen, daß der Zusammenhang zwischen beiden Ländern immer fester wurde, daß immer mehr die Anschauung erstarkte, der deutsche König sei von vornherein zugleich König von Italien.

Für Otto III. entschied noch seine im Juni 938 erfolgte, für beide Länder gültige Wahl; Heinrich II. nahm zwar seit 1002 Regierungshandlungen für Italien vor, ließ aber dennoch die Förmlichkeit einer Wahl und Krönung für Italien bei erster Gelegenheit 1004 nachholen; bei Konrad II. fällt schon die Wahl, als unwesentlich, fort. So ist es nicht auffallend, wenn wir auch bei seinem Sohne von keiner Wahl und darüber hinaus nicht einmal von einer Krönung zum Könige von Italien hören; denn auch sie war nicht mehr nötig, die Zusammengehörigkeit beider Reiche war allgemein und vollkommen anerkannt.

Die vorliegende Darstellung mußte sich zunächst, für Otto III. und Heinrich II., im entschiedenen Gegensatze gegen die Auffassung der neueren Geschichtsschreibung bewegen. Bei Konrad II. war dann, den Jahrbüchern von H. Bresslau gegenüber, kein eigentlicher Widerspruch mehr nötig, doch mußte die bisher gewonnene Anschauung nochmals betont werden, da Bresslau zu unserer Frage nicht geradezu Stellung nimmt. Ganz anders liegen die Dinge bei Heinrich III.

In den Jahrbüchern von E. Steindorff wird deutlich ausgesprochen, was auch das Ergebnis dieser Untersuchung in bezug auf das deutsche und italienische Königtum ist.

Besonders merkwürdig ist aber, daß schon vor Steindorff (sein Jahrbuch erschien 1874) eine mit der unserigen übereinstimmende Ansicht laut wurde in der Dissertation von Fr. Steinhoff (Das Königtum und Kaisertum Heinrichs III., Göttingen 1865). Darin darf man wohl keinen Zufall sehen, besonders im Vergleich mit den so ganz auseinandergehenden Meinungen über die italienische Königsstellung der früheren Herrscher. Ich möchte vielmehr behaupten: dadurch, daß die Urteile für Heinrich III. übereinstimmend völlig anders lauten, wird die Festigung bewiesen, die zu seiner Zeit in der staatsrechtlichen Anschauung schon eingetreten war; die Grundlagen seiner italienischen Königswahl sind so deutlich schon, daß sie weniger leicht, als die seiner Vorgänger, verkannt werden können.

Angesichts dieser Arbeiten, besonders des ausgezeichneten Werkes von Steindorff, scheint es ungerechtfertigt, die Untersuchungen über diesen Punkt aufs neue vorzunehmen. Es genügt, über die Ergebnisse der genannten Verfasser zu berichten.

Fr. Steinhoff erklärt (S. 36): „Die Wahl durch die deutschen Fürsten genügte eben, den deutschen König zugleich zum Könige Italiens zu machen", und nach einer Bemerkung über Konrad II. heißt es dann (S. 37): „Das unter Kämpfen errungene aber fiel Heinrich III. mühelos zu. . . So scheint denn auch eine besondere Krönung Heinrichs III. zum italienischen Könige für überflüssig erachtet zu sein".

Daneben wirkt allerdings ein weiter unten vorkommender Satz zunächst befremdend (S. 41): „Alle diese Länder nun, sowohl das eigentliche Deutschland, wie die mit demselben mittelbar und unmittelbar verbundenen Reiche vereinigte der deutsche König in der Kaiserkrone". Es handelt

sich hier aber nur um einen nicht sehr glücklich gewählten Ausdruck, denn als durch die Kaiserkrönung erworbene Rechte werden nur die folgenden genannt: „Als Kaiser war der deutsche König Schirmvogt der ganzen römischen Kirche des Abendlandes“ und hatte er „außerdem das Recht, die unter den einzelnen europäischen Staaten entstandenen Streitigkeiten zu schlichten“. Also von einem Einflusse der Kaiserkrönung auf die italienische Königstellung soll nicht die Rede sein.

Später (S. 48) heißt es ja ausdrücklich: „War im vorgehenden die Stellung des Kaisers die eines Oberhauptes der abendländischen Kirche und Schirmvogtes des römischen Glaubens, . . . so dürfen wir nun keineswegs diese Stellung so ansehen, als wenn der deutsche König zu derselben erst durch seine Kaiserkrönung gelangte. Einen Teil der Aufgaben, welche die Kaiserkrone ihrem Inhaber auferlegte, erfüllte der deutsche König schon vor seiner Krönung zum deutschen (! offenbar Druckfehler für „römischen“) Kaiser, wenigstens in den mit dem Reiche verbundenen Ländern. . . . Ihnen gegenüber gab nicht das Kaisertum erst den deutschen Königen Rechte und Pflichten.“ usw.

Auch E. Steindorff spricht sich, wie gesagt, ganz in diesem Sinne aus, und er beruft sich dabei auf Heinrichs III. Urkunden als auf eine Hauptquelle, wie das auch hier bisher durchgeführt wurde. Nachdem er von Heinrichs Königskrönung am Osterfeste 1028 erzählt hat, fährt er fort (S. 16): „Dabei tritt nirgends eine Andeutung hervor, als ob der ganze Akt nur für Deutschland, nicht aber zugleich für Italien hätte verbindlich sein sollen; im Gegenteil, ganz entsprechend der Tatsache, daß Heinrich es später nicht für erforderlich hielt, sich speziell für Italien nochmals krönen zu lassen, herrschte schon am Hofe seines Vaters eine durchaus universelle, die Gesamtheit des Reiches beachtende Auffassung des Aachener Ereignisses, wie wohl am besten daraus erhellt,

daß Heinrich fortan auch in Urkunden, welche aus der italienischen Abteilung der Kanzlei Konrads II. hervorgingen, den Königstitel führte. . . . Als eine Veranlassung zu allgemeiner Freude, an der Italien ebenso sehr wie Gallien und Germanien beteiligt sei, wird Heinrichs Krönung dann auch von einem lateinischen Gedichte begrüßt, dessen Verfasser, vermutlich ein Hofgeistlicher lothringischer Herkunft, sichtlich unter dem frischen Eindruck des Ereignisses gestanden hat und in ähnlichem Sinne ließ sich später Wipo darüber vernehmen, indem er noch als einen besonders erfreulichen und Hoffnung erregenden Umstand die große Jugend des Gekrönten geltend machte."

Die in Frage kommenden Quellen sind bei Steindorff und Steinhoff angegeben. Die Urkunden, in denen Heinrich III. noch bei Lebzeiten seines Vaters erwähnt wird, sind seit dem Erscheinen von Steindorffs Jahrbüchern durch Bresslau in den Monumenta Germaniae Historica neu herausgegeben; ich führe sie daher nochmals an nach den Nummern bei Bresslau: M. G. DD. K. II. Nr. 118, 131, 132, 145, 147, 167, 168, 205, 210, 226, 231, 256, 264, 267, 272; 273; 274 für italienische Empfänger nennen König Heinrich, und M. G. DD. K. II. Nr. 131, 143, 146 zählen sogar nach Heinrichs Königsjahren neben den Regierungsjahren seines Vaters.

Rückblick.

Durch Ottos I. Vermählung mit Adelheid war Italien mit Deutschland vereinigt worden; für ihn ergab sich also nach den damaligen Anschauungen das Recht auf dieses Land als etwas Selbstverständliches, ebenso für seinen Sohn Otto II., der ja schon sein Mitregent war, für dessen Regierung also die gleichen Rechte galten.

Bei der Unklarheit, die infolge ungenügender Nachrichten über Ottos III. Zeit besteht, konnten Zweifel darüber entstehen, auf welcher Grundlage sich seine Ansprüche auf Italien erhoben hätten. Namentlich aus seinen Urkunden läßt sich mit Sicherheit nachweisen, daß er seit seiner Wahl und Krönung zum deutschen Könige sich zugleich als König von Italien ansah und allgemein als solcher angesehen wurde; seine spätere Kaiserkrönung konnte hier gar nicht mehr befestigend wirken und rief auch sonst keine Aenderung in seinen Beziehungen zu Italien hervor.

Während bei Ottos III. wohl vorbereiteter Wahl und Krönung italienische Mitwirkung zu erkennen ist, wurde Heinrich II. Wahl und Krönung für Deutschland unter dem Drange der Verhältnisse in großer Eile, ohne daß erst Beziehungen zu den maßgebenden italienischen Kreisen angeknüpft werden konnten, vorgenommen. Heinrich II. hat daher, als er zwei Jahre später nach Italien kam, dort die Förmlichkeiten der Wahl und Krönung nachholen lassen. Daß es sich nur um Förmlichkeiten handelte, geht daraus hervor, daß er seit Beginn seiner deutschen Regierung für Italien urkundete und seine Regierungsjahre für beide Königreiche vom Jahre 1002 an zählte.

Es geht ferner auch daraus hervor, daß sein Nachfolger Konrad II. schon seine Wahl zum italienischen Könige als leere Form ganz beiseite lassen konnte, nachdem auch seine deutsche Wahl und Krönung ohne Teilnahme von Italienern erfolgt war. Obgleich mit ihm ein neues Herrscherhaus den deutschen Thron bestieg, das kein Erbrecht mehr auf das italienische Königtum besaß, kann auch er sich seit seiner Erhebung zum deutschen Könige als König Italiens betrachten.

Unter seinem Sohne Heinrich III. fällt zum ersten Male auch die Krönung zum Könige von Italien weg; die machtvollen Vorgänger haben die Verbindung beider Reiche so lebendig und stark erhalten, daß auch seine Thronfolge ohne weiteres für Italien wie für Deutschland gilt.

Die Rechtsgrundlage der italienischen Königsstellung ist nun ein für allemal entschieden; es fragt sich nur, wie weit diese Rechte durch weniger kraftvolle Herrscher als Heinrich II., Konrad II., Heinrich III. zur Geltung gebracht werden können. Je mehr die Königsmacht in der folgenden Zeit sinkt, desto maßgebender können früher untergeordnete Gewalten in die Politik eingreifen; die Frage der Herrschaft über Italien ist fortan nicht mehr von andern die Politik beherrschenden Fragen zu trennen. Es hilft Heinrich IV. zu Zeiten wenig, daß seine italienischen Königsrechte unbestreitbar vorhanden sind, wenn er gelegentlich keine Macht besitzt, sie aus zu üben.

Immerhin war das Recht zu tief eingewurzelt gewesen, als daß durch einen schwächeren Herrscher eine grundsätzliche Lösung hätte eintreten können; der tatkräftige Sohn bringt es sofort wieder zur Anerkennung. Die feste Verbindung, die er herstellt, zeigt sich namentlich in der Vereinigung der Kanzleien.

Er hat indessen geschichtliche Entwicklung nicht rückgängig machen können. Die lombardischen Städte, die be-

sonders zu Heinrichs IV. Zeit, durch Schwäche der Reichsregierung begünstigt, zu größerer Selbständigkeit herangewachsen waren, konnten sich nach Heinrichs V. Tode, ziemlich ungestört durch den sich nur mit Mühe durchsetzenden, wenn auch grundsätzlich berechtigten König Lothar weiter entwickeln.

So gelangten sie zu einer Blüte, die es selbst der großen Persönlichkeit Friedrichs I. unmöglich machte, die allein maßgebende Macht in Italien zu sein. Seit Friedrich I. seine Grenzen erkannt hatte, behauptete er, so viel sich behaupten ließ.

Das Bild der deutschen Königs*macht* in Italien ist vielen Schwankungen unterworfen — die Grundlagen der Königs*rechte* haben sich aber nicht geändert. Alleinige Voraussetzung war und blieb die Wahl und Krönung zum deutschen Könige; ein rechtmäßiger König hat sich für Italien seit Konrad II. nicht mehr wählen, seit Heinrich III. nicht mehr krönen lassen; Friedrichs I. Krönung im Jahre 1155 ist eine bloße Festkrönung. Nirgends findet sich vollends im Laufe dieser 200 Jahre irgend ein Einfluß der römischen Kaiserkrönung auf die italienische Königswürde.

Lebenslauf.

Am 3. Mai 1895 wurde ich, Annemarie Klippel, zu Wehrsdorf in Sachsen geboren. Meine Eltern sind der Sanitätsrat Dr. Georg Klippel zu Neusalz (Oder) und seine verstorbene Ehefrau Hedwig geb. Schylla. Ich bin katholisch. Vom 6. bis 16. Jahre besuchte ich die zehnklassige Mädchenschule Haenisch in Neusalz. Nach privater Weiterbildung bestand ich am 29. September 1913 zu Breslau am Realgymnasium zum Hl. Geist die Abiturientenprüfung. Später holte ich in Berlin die griechische Ergänzungsprüfung nach.

Mein Studium der Geschichte und Philologie begann ich Ostern 1915 an der Universität Berlin. Ich hörte Vorlesungen der Herren B. Erdmann, Herrmann, Heusler, Hofmeister, Meinecke, Ed. Meyer, Ed. Norden, Riehl, Roethe, D. Schäfer, Schneider, W. Schulze. An Uebungen nahm ich teil bei den Herren B. Erdmann, Herrmann, Hintze, Hofmeister, Ed. Meyer, Ed. Norden, D. Schäfer, Schneider, Tangl. Nach 8 Semestern widmete ich mich vom Ostertermin 1919 an der Abfassung meiner Dissertation. Am 6. Okt. 1919 bestand ich die Promotionsprüfung.